

Fotokopie

Gesellschaftsvertrag

der

BIO-FROST Westhof GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

I. Die Gesellschaft führt die Firma

BIO-FROST Westhof GmbH

II. Sitz der Gesellschaft ist Wöhrden.

III. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab 01.01.2018 das Kalenderjahr. Bis zum 31.12.2017 läuft das Geschäftsjahr vom 01.06. bis 31.05. eines Jahres. Die Zeit vom 01.06.2017 bis zum 31.12.2017 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

I. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb einer Frosterei sowie die Herstellung, der Handel und der Vertrieb von gefrostenem Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau sowie der Handel mit artverwandten Lebensmitteln.

II. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes beteiligen, solche übernehmen oder vertreten. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

I. Das Stammkapital beträgt € 616.800 (in Worten: Euro sechshundertsechzehntausendachthundert).

- II. Die mit den Geschäftsanteilen verbundenen Stammeinlagen sind in voller Höhe geleistet.
- III. Eine Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.
- IV. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- I. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt für die Belastung von Geschäftsanteilen. Jeder Gesellschafter ist vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern II und III zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Veräußerung oder der Belastung nicht wichtige Belange der Gesellschaft entgegenstehen.
- II. Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen Geschäftsanteil im Ganzen, in Teilen oder zum Teil zu veräußern, so hat er den anderen Gesellschaftern den Geschäftsanteil oder den Teil-Geschäftsanteil, den er zur Veräußerung beabsichtigt, zum Kauf anzubieten. Das Angebot hat zu einem dem tatsächlichen Wert entsprechenden Kaufpreis zu erfolgen. Bestreitet ein am Ankauf interessierter Gesellschafter die Angemessenheit des geforderten Kaufpreises, so ist auf Kosten des Gesellschafters, der zu veräußern beabsichtigt, ein für alle Gesellschafter verbindliches Schiedsgutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen, der/die durch die Handelskammer Bremen benannt wird. Der zu veräußernde Geschäftsanteil bzw. Teil-Geschäftsanteil ist den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen; sind einzelne oder mehrere Gesellschafter am Erwerb nicht interessiert, so steht das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen.

III. Über die in Ziffer II getroffenen Regelung hinaus haben die anderen Gesellschafter im Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils bzw. Teil-Geschäftsanteils ein Vorkaufsrecht, für das die gesetzliche Bestimmungen gelten, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist des § 469 Abs. 2 BGB eine solche von zwei Monaten tritt. Das Vorkaufsrecht steht den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen; erklären einzelne oder mehrere Gesellschafter, dass sie das Vorkaufsrecht nicht ausüben wollen, oder üben sie das Vorkaufsrecht nicht aus, so steht das Vorkaufsrecht den verbleibenden Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen. Das Vorkaufsrecht darf nicht durch den Abschluss von Tauschverträgen oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

IV. Die Beschränkungen der Ziffern I bis III gelten nicht für die Veräußerung von Geschäftsanteilen an einen anderen Gesellschafter, an Abkömmlinge eines Gesellschafter oder an ein Unternehmen, das mit dem veräußernden Gesellschafter i.S. des § 15 Aktiengesetz verbunden ist. § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

§ 5

Geschäftsführer und deren Vertretungsmacht

I. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

II. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann die Einzelvertretungsberechtigung auch für den Fall erteilt werden, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Der Geschäftsführer Rainer Carstens ist stets einzelvertretungsberechtigt, solange er mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist.

II. Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von dem Verbot, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen, befreit werden (§ 181 BGB).

Dies gilt auch für den Geschäftsführer, der etwa einziger Gesellschafter der Gesellschaft ist.

- V. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Gesellschafterversammlung schließt mit den Geschäftsführern die Anstellungsverträge ab und ist auch zuständig für die Abänderung, Aufhebung und Beendigung der Anstellungsverträge, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- V. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 6

Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer, Jahresplan, Anbau-, Produktions- und Verkaufsplan

- I. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus den Anstellungsverträgen oder aus Beschlüssen, die die Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung der Geschäftsführer fasst. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- II. Die Geschäftsführer sind zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt, wenn bei ihrer Bestellung nichts anderes bestimmt wird.
- III. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag anderes bestimmt ist. Zustimmungsbefürftig sind insbesondere folgende Geschäftsführungshandlungen, sofern die Gesellschafterversammlung ihnen nicht schon im Rahmen einer Jahresplanung im Sinne von Ziffer V zugestimmt hat:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Baulichkeiten;

2. der Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sowie die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit der Aufwand im Einzelfall € 50.000 oder im Gesamtbetrag im _Geschäftsjahr € 200.000 übersteigt;
3. die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
4. der Erwerb von anderen Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen sowie die Übernahme, die Änderung und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere Betriebspachtverträgen, Gewinnabführungsverträgen oder Verträgen ähnlicher Art;
6. die Gewährung von Versorgungszusagen;
7. die Vornahme von Spekulationsgeschäften;
8. die Übernahme von Bürgschaften und nicht branchenüblichen Garantien;
9. die Zeichnung von Wechseln;
10. die Gewährung und die Aufnahme von Krediten und Darlehen von mehr als € 100.000 mit Ausnahme der im Geschäftsgang üblichen Warenkredite und der Bankkredite, die sich im Rahmen der der Gesellschaft eingeräumten Kreditlinien bewegen;
11. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Gesellschaft daraus im Einzelfall mit mehr als € 25.000 jährlich oder mit mehr als € 200.000 während der Gesamtlaufzeit verpflichtet wird;
12. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Leasing-Verträgen, soweit die Gesellschaft daraus im Einzelfall mit mehr € 25.000 jährlich oder mit mehr als € 200.000 während der Gesamtlaufzeit verpflichtet wird;

13. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen, in denen ein jährliches Gehalt von mehr als € 60.000 und/oder andere als die gesetzlichen Kündigungsfristen vereinbart werden;
14. die Ernennung und die Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; die Ernennung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten obliegt abweichend von § 46 Ziffer 7 GmbH-Gesetz der Geschäftsführung;
15. die Zusage von Ansprüchen, die eine Beteiligung am Umsatz oder Gewinn begründen, mit Ausnahme derartiger Zusagen in Handelsvertreter- oder ähnlichen Verträgen;
16. der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gesellschafter (ausgenommen Rechtsgeschäfte aufgrund des Sonderrechts gemäß § 15), einem Angehörigen eines Gesellschafters oder - außerhalb des Anstellungsverhältnisses - mit einem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen leitenden Angestellten;
17. der Abschluss von Großkontrakten, die ein Volumen von mehr als € 1.000.000 im Einzelfall oder eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben,
18. die Verabschiedung der jährlichen Planungsunterlagen gemäss Ziffer V.

IV.

Durch Gesellschafterbeschluss können die in Ziffer III Nr. 2, 11, 12, 13 und 17 genannten Beträge anderweitig festgesetzt werden.

V.

Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung eine Jahresplanung für das kommende Geschäftsjahr (bestehend aus Planbilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Finanzplan) zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung der Anbau-, Produktions- und Verkaufsplan für die kommende Anbausaison zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- I. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes schriftlich gefaßt.
- II. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- III. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- IV. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- I. Jährlich finden zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Versammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses findet im ersten Halbjahr, die Versammlung zur Beschlussfassung über die Planung für das kommende Geschäftsjahr im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Daneben können jederzeit außerordentlich Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- II. Zu Gesellschafterversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefs einzuladen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Die Ladung muss Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
- III. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Drei-Viertel der vorhandenen Stimmen vertreten sind. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, ist unter Einhaltung der Ladungsfrist unverzüglich zu einer weiteren Gesellschafterversammlung mit

gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese weitere Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.

V. In der Gesellschafterversammlung können sich Gesellschafter außer durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter nur durch Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Das Erscheinen eines Vertreters schließt die Anwesenheit des Gesellschafters nicht aus.

VII. Die Gesellschafterversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der abwechselnd von einem der Gesellschafter benannt wird. Das erste Benennungsrecht steht dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu.

VIII. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Protokolls zu übermitteln. Sofern kein Gesellschafter dem Protokoll binnen drei Wochen nach Zugang widerspricht, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

II. Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sind von dem (den) Geschäftsführer (Geschäftsführern) innerhalb der gesetzlichen Frist nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem Geschäftsführer (den Geschäftsführern) zu unterschreiben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind – soweit gesetzlich vorgeschrieben – durch einen Außenprüfer zu prüfen, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist. Der Abschlussprüfer wird für das jeweils laufende Geschäftsjahr in der ordentlichen Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

II. Die Buchführung und die Bilanzierung haben nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Wird der Jahresabschluss nachträglich geändert oder berichtigt, insbesondere aufgrund einer Außenprüfung durch das zuständige Finanzamt, so ist die geänderte oder berichtigte Bilanz maßgebend.

III. Für die Gewinnverwendung gilt § 29 GmbH-Gesetz.

§ 10

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

I. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn

1. der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil (Geschäftsanteile) eingezogen werden soll(en), der Einziehung seines Geschäftsanteils (seiner Geschäftsanteile) zustimmt;
2. über das Vermögen eines Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
3. der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt wird;
4. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten nachhaltig und grob verletzt.

II. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach § 13. Kann das Entgelt nicht aus freiem Vermögen der Gesellschaft geleistet werden, sind die anderen Gesellschafter (ist der andere Gesellschafter) berechtigt, in die Gesell-

schaft einen Betrag in der Höhe einzuzahlen, der erforderlich ist, um das Entgelt aus freiem Vermögen leisten zu können.

II.

Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafter. Besteht die Gesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern, so erfolgt die Einziehung durch Erklärung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.

§ 12

Ausschließung eines Gesellschafters

Unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 11 Ziffer I die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, kann der betroffene Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Er ist dann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil (seine Geschäftsanteile) ganz oder teilweise auf den anderen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Gesellschafter oder eine von der Gesellschaft bestimmte dritte Person zu übertragen.

II.

Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Gegenleistung für Geschäftsanteile

I.

In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter durch Einziehung, Ausschluss oder dadurch aus der Gesellschaft ausscheidet, dass er verpflichtet ist, seinen Geschäftsanteil (seine Geschäftsanteile) zu übertragen, erhält er für diesen (diese) eine Gegenleistung. Die Gegenleistung entspricht dem der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil am gemeinen Wert der Gesellschaft, der gemäß § 11 Abs. 2 Bewertungsgesetz in Verbindung mit Abschnitt 95 ff. der Erbschaftsteuer-Richtlinien - sog. Stuttgarter Verfahren - auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zu ermitteln ist. Scheidet der Gesellschafter zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist maßgebender Zeitpunkt das Ende des vorangegangenen Geschäftsjah-

res; in diesem Fall ist der ausscheidende Gesellschafter am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nicht beteiligt.

II. Die Ermittlung der Gegenleistung erfolgt für alle Beteiligten verbindlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachters hat im Umfang seiner Beteiligung am Stammkapital der ausscheidende Gesellschafter und im übrigen die Gesellschaft zu tragen. Können sich Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht binnen zwei Wochen auf einen Schiedsgutachter verständigen, wird dieser für alle Beteiligten verbindlich durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) bestimmt.

III. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht die Gegenleistung - wenn nichts Abweichendes vereinbart wird und soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - nur in fünf gleichen jährlichen Raten zu, wobei die erste Rate sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig wird, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Steht die Gegenleistung bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht fest, so hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe eines Fünftels der unstreitigen Gegenleistung. Die Gegenleistung ist vom Zeitpunkt ihrer Entstehung mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am Beginn des Geschäftsjahres, für das die Zinsen entstehen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten zu entrichten. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherstellung der offenen Gegenleistung inkl. Zinsen.

§ 14

Tod eines Gesellschafter

I. Stirbt ein Gesellschafter, so geht sein Geschäftsanteil (seine Geschäftsanteile) auf seinen oder seine Erben oder denjenigen oder diejenigen seiner Erben über, die der verstorbene Gesellschafter letztwillig bestimmt hat. Es ist zulässig, den Geschäftsanteil (die Geschäftsanteile) auch einem oder mehreren Vermächtnisnehmern letztwillig zuzuwenden.

- II. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben innerhalb von drei Monaten seit dem Erbfall einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Gesellschafterrechte der Erben oder Vermächtnisnehmer wahrzunehmen berechtigt ist. Ernennen die Erben oder Vermächtnisnehmer einen solchen Bevollmächtigten nicht innerhalb der genannten Frist, so erfolgt die Ernennung durch die Geschäftsführung; die Erben oder Vermächtnisnehmer sind dann verpflichtet, dem Ernannten eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Hat der verstorbene Gesellschafter einen (mehrere) Testamentsvollstrecker bestimmt, so wird der Geschäftsanteil (die Geschäftsanteile) durch diesen (diese) verwaltet.

§ 15

Schlussbestimmungen

- I. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht.
- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 16

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 11.05.2017 - Nr. 232, der Urkundenrolle für 2017 - gefaßten Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Heide, den 11.05.2017




Notar